



Amt Pressearbeit, Verwaltungs- und Kommunalservice

Datum: 2014-06-17

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-6004/2014

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtverordnetenversammlung	17.06.2014

Titel:

Festlegung der Anzahl der Stadtverordneten, die Mitglieder des Hauptausschusses sind und ihre Bestellung sowie der Stellvertreter

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Hauptausschuss besteht aus zehn Stadtverordneten und der Bürgermeisterin als Vorsitzende des Hauptausschusses (Beschluss Drucksachen-Nr. B-6003/2014).

Folgende Stadtverordnete werden als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder im Hauptausschuss für die Dauer der Wahlperiode 2014 – 2019 bestellt.

(Nachfolgende Daten von den Fraktionsvorsitzenden angesagt am 17.06.2014 während der STVV:)

Fraktionen (Sitze)	Hauptausschuss			
	11 Mitglieder (10 Stadtverordnete + Bürgermeisterin als Vorsitzende)			
DIE LINKE (4)	Dr. Heidemarie Migulla	Erik Scheidler	Jochen Neumann	Hans-Jürgen Akuloff
SPD (3)	Harald-Albert Swik	Peter Gruschka	Thomas Herold	
CDU/FDP (3)	Sven Petke	Dietrich Maetz	Michael Wessel	

Fraktionen	Stellvertreter Hauptausschuss			
DIE LINKE	Sabine Bölter	Dr. Margitta-Sabine Haase	Manfred Thier	Felix Thier
SPD	Hans Buchner	Falko Nitsche	Matthias Grunert	
CDU/FDP	Carsten Nehues	Jens Bärmann	Christoph Guhlke	

Finanzielle Auswirkungen: ja

Gesamt/Auswirkung Folgejahre:

Produktkonto

-aufwendungen/

11110.542110

Sitzungsgeld nach Entschädigungssatzung.

Die Gesamtkosten sind im Haushalt eingestellt.

Die konkrete finanzielle Auswirkung ergibt sich aus
der Anzahl der durchgeführten Sitzungen.

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

Bürgermeisterin

Amtsleiterin Amt Pressearbeit,
Verwaltungs- und Kommunalservice

Erläuterung/Begründung:

Die Bildung und Zusammensetzung des Hauptausschusses wird in § 49 Absatz 2 Satz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i. V. m. § 41 BbgKVerf geregelt. Er besteht aus Stadtverordneten und der Bürgermeisterin als stimmberechtigtem Mitglied.

In der Stadt Luckenwalde ist ein Hauptausschuss zu bilden (§ 49 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf).

In der ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ist die Anzahl der Stadtverordneten festzulegen, die Mitglieder des Hauptausschusses sein sollen (§ 49 Absatz 2 Satz 2 BbgKVerf).

Die Stadtverordnetenversammlung hat die festgelegte Zahl von Hauptausschussmitgliedern aus ihrer Mitte heraus für die Dauer der Wahlperiode zu bestellen.

Bei einer Ausschussstärke von 10 Mitgliedern entfallen nach § 41 Absatz 2 BbgKVerf auf die Fraktionen folgende Anzahl von Sitzen:

Fraktion DIE LINKE 4 Sitze

SPD-Fraktion 3 Sitze

CDU-Fraktion 3 Sitze

Jede Fraktion kann **einen oder mehrere** Stellvertreter benennen (§ 41 Absatz 3 BbgKVerf). Diese können jedes von der Fraktion vorgeschlagene Ausschussmitglied vertreten.

Die Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter erfolgt durch die Stadtverordnetenversammlung in einem offenen Wahlbeschluss nach den Vorschriften des § 41 BbgKVerf. Es sei denn sie beschließt einstimmig ein anderes Verfahren. Dabei ist sie an die Fraktionsvorschläge gebunden (§ 41 Absätze 4 und 5 BbgKVerf).